



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Moers, den 8. Mai 2014

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers – Wahl zum Europäischen Parlament
2. Bekanntmachung des Termins zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers
3. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Kommunalwahlen
4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigung Perrich-Teilgebiet B
5. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung “Anschluss Uerdingen”
6. Bekanntmachung der Tagesordnung der 34. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 14.05.2014

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) hat die Bundesregierung bestimmt, dass die Wahl zum Europäischen Parlament am

25.05.2014

stattfindet.

1. Wahlzeit

Die Wahl dauert gemäß § 40 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO)

von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Wahlbezirkseinteilung

2.1 Die Stadt Moers ist in 96 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

2.2 In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 04.05.2014, zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen darf.

2.3 Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann während folgender Öffnungszeiten in der Fachgruppe Wahlen, Rathaus, Nordflügel 2.070, Rathausplatz 1 eingesehen werden:

montags – freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags – donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

3. Stimmabgabe

3.1 Jeder/jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

3.2 Der Wähler/die Wählerin haben Ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen ausweisen kann.

3.3 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3.4 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler/jeder Wählerin wird bei Betreten des Wahlraums ein Stimmzettel ausgehändigt.

3.5 Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine Stimme.

3.6 Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

- 3.7 Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
- 3.8 Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- 3.9 Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen/ihren Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

4. Repräsentative Wahlstatistik

Für die Europawahl 2014 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Bei der Europawahl 2014 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:
110.3, 118.2, 118.4, 119.2, 124.2, 307.3

Diese Wahlstatistik untersucht in den o.g. Urnenwahlbezirken unter Einbeziehung der Briefwahlstimmen

- die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

Den Wählern und Wählerinnen wird ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. **Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorgenommen.**

5. Wahlhandlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahl mit Wahlschein

- 6.1 Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Wesel oder in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 08.05.2014

6.2 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält **auf Antrag** von der Stadt Moers

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wähler/die Wählerin muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Moers abgesendet oder im Rathaus abgegeben haben, dass er dort am Wahltage spätestens bis 18.00 Uhr eingeht. Der amtliche Wahlbriefumschlag wird bei Postversand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gebührenfrei befördert.

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 25.05.2014, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 24.05.2014 ist nur dann gewährleistet, wenn diese vor der letzten Samstagleerung in einen der Briefkästen der Deutschen Post AG eingeworfen werden. Am 25.05.2014 (Wahltag) müssen Wahlbriefe, die noch rechtzeitig bei der Stadt Moers eingehen sollen, bis 18.00 Uhr in den Hausbriefkasten des Rathauses eingeworfen werden.

- 6.3 Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck ist im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen ein geeigneter Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt worden. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.
- 6.4 Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/Wählerinnen gilt Ziffer 3.9 sinngemäß. Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu erklären, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

7. Ausübung des Wahlrechts

- 7.1 Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 7.2 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 30.04.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 08.05.2014

**Bekanntmachung
des Termins zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Moers**

Gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) findet die Wahl zum Integrationsrates am

Sonntag, den 25. Mai 2014

statt.

Die Wahl dauert gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 19.02.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 5 vom 13.03.2014, von

8.00 bis 18.00 Uhr.

Moers, den 30.04.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
Ballhaus

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Moers
über die Kommunalwahlen am Sonntag, den 25. Mai 2014**

1. Wahlzeit

Die Festlegung des Wahltages ist durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16. Oktober 2013 erfolgt, veröffentlicht am 6. November 2013 (MBI. NRW. S. 487);

Die allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am Sonntag, dem

25. Mai 2014

statt. Tag der Wahlauschreibung ist somit der 6. November 2013.

Die Wahlen zum Bürgermeister der Stadt Moers, zum Rat der Stadt Moers, zum Landrat des Kreises Wesel und zum Kreistag des Kreises Wesel sind miteinander verbunden und finden somit gleichzeitig statt.

Gemäß § 14 Abs. 3 KWahlG dauert die Wahl von

8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Der Wahlausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 die Änderung der Wahlbezirke beschlossen. Die geänderte Wahlbezirkseinteilung ist am 19.07.2013 im Amtsblatt der Stadt Moers bekannt gemacht worden. Das Gebiet der Stadt Moers ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 9 – 08.05.2014

- Wahlbezirk 1 – Kohlenhuck/Repelen
- Wahlbezirk 2 – Repelen-West/Genend
- Wahlbezirk 3 – Repelen-Mitte/Genend
- Wahlbezirk 4 – Rheinkamper Ring
- Wahlbezirk 5 – Eick-West
- Wahlbezirk 6 – Eick-Ost
- Wahlbezirk 7 – Utfoot
- Wahlbezirk 8 – Meerbeck
- Wahlbezirk 9 – Meerbeck-Ost
- Wahlbezirk 10 – Hülsdonk
- Wahlbezirk 11 – Stadtmitte-Nord
- Wahlbezirk 12 – Stadtmitte-Altstadt
- Wahlbezirk 13 – Stadtmitte-Süd
- Wahlbezirk 14 – Meerbeck/Hochstraß
- Wahlbezirk 15 – Hochstraß
- Wahlbezirk 16 – Westerbruch/Hochstraß
- Wahlbezirk 17 – Scherpenberg/Hochstraß
- Wahlbezirk 18 – Vinn
- Wahlbezirk 19 – Mattheck
- Wahlbezirk 20 – Asberg-Nord
- Wahlbezirk 21 – Asberg
- Wahlbezirk 22 – Scherpenberg/Asberg
- Wahlbezirk 23 – Schwafheim/Asberg-Süd
- Wahlbezirk 24 – Schwafheim
- Wahlbezirk 25 – Holderberg/Vennikel
- Wahlbezirk 26 – Kapellen-Mitte/Achterathsheide
- Wahlbezirk 27 – Achterathsfeld

Zur Wahl der Vertretung des Kreises Wesel wurden für das Gebiet der Stadt Moers 7 Wahlbezirke gebildet.

Sie umfassen folgende Gemeindewahlbezirke:

- Kreiswahlbezirk 9 = Gemeindewahlbezirke 1, 2 und 4
- Kreiswahlbezirk 10 = Gemeindewahlbezirke 3, 5, 6 und 7
- Kreiswahlbezirk 11 = Gemeindewahlbezirke 8, 9 und 16
- Kreiswahlbezirk 12 = Gemeindewahlbezirke 10, 12, 13 und 18
- Kreiswahlbezirk 13 = Gemeindewahlbezirke 11, 14, 15, 19 und 20
- Kreiswahlbezirk 14 = Gemeindewahlbezirke 17, 21, 22 und 23
- Kreiswahlbezirk 15 = Gemeindewahlbezirke 24, 25, 26 und 27

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 04.05.2014, zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen darf.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Rathaus, Nordflügel 2.070, Rathausplatz 1 eingesehen werden:

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

3. Stimmzettel

Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Ratswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Landratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers/der Wählerin

Die Wahlbenachrichtigung soll in den Wahlraum mitgebracht werden. Der Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsausweis ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann.

5. Stimmabgabe

5.1 Stimmabgabe im Wahllokal

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Wenn der/die Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er/sie für jede Wahl den entsprechenden amtlichen Stimmzettel; falls er/sie nur für die Kreistags- und Landratswahl berechtigt ist, erhält er/sie nur diese Stimmzettel. Er/sie sollte sich hierbei nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung oder den Personalausweis ausweisen.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet werden.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von dem/der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.2 Wahl mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Stadt Moers die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Er/sie muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterscribenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag, also am 25.05.2014 bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in den Hausbriefkasten des Rathauses bis Sonntag, 25. Mai 2014, 16.00 Uhr, eingeworfen werden.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betroffenen Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Ziffer 5.1 dahingehend sinngemäß, dass sich der/die Wähler/in der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen darf. Hat der/die Wähler/in den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Der/die Wähler/in hat für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme.

Danach können

- für den Rat der Stadt ein Bewerber
- für den Bürgermeister ein Bewerber,

- für den Kreistag ein Bewerber
- für den Landrat ein Bewerber

auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Der/die Wähler/in kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der Stimmzettel, auf dem sich die Person verschrieben hat, soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

8. Ausübung des Wahlrechts/ Strafbestimmungen

Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 30.04.2014

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
-Wahlleiter-

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, **15.04.2014**
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Flurbereinigung
Perrich–Teilgebiet B
Az.: 33 - 16 02 1

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Perrich–Teilgebiet B wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Perrich–Teilgebiet B** (*Stand Nachtrag 1*) mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.06.2014** tritt der im Flurbereinigungsplan Perrich–Teilgebiet B (*Stand Nachtrag 1*) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Perrich–Teilgebiet B (*Stand Nachtrag 1*) enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Perrich–Teilgebiet B** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom **03.09.2012**. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Perrich–Teilgebiet B und seines Nachtrag 1** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Perrich-Teilgebiet B und sein Nachtrag 1** sind unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (*Stand Nachtrag 1*) widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan (*Stand Nachtrag 1*) vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Perrich-Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegerter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns – elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie auch unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Perrich-Teilgebiet B** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Perrich-Teilgebiet B** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag
(LS) gez. (Merten)

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Anschluss Uerdingen“ (Bauleitnummer 0055) im Abschnitt zwischen dem Punkt Moers-Schwafheim und der Umspannanlage (UA) Krefeld-Uerdingen

Die Planung schließt den Rückbau (Demontage/Entsorgung) und die Anpassungsarbeiten an den bestehenden Freileitungen sowie die notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Moers, der Stadt Duisburg und der Stadt Krefeld ein.

hier: **Erörterungstermin**

1. Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, den 12.06.2014
ab 13:30 Uhr
bei der Bezirksregierung Düsseldorf,
Am Bonnhof 35
Raum 6031 (6. Etage)
40474 Düsseldorf**

Der Termin beginnt am **12.06.2014** um **13:30 Uhr** mit der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange) sowie der anerkannten Naturschutzverbände.**

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur** Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Anschluss Uerdingen“ (Bauleitnummer 0055) Gegenstand des Erörterungstermins sind.
3. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Die Tagesordnung wird im Termin bekannt gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Düsseldorf, den 30.04.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
gez. Paßmann

Moers, den 07.05.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Stadtkämmerer

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 14.05.2014, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
34. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:
Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1. Prüfung der Einladung
- 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 33. Sitzung am 20.03.2014
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Personalangelegenheiten

5. Wiederwahl des Ersten Beigeordneten Hans-Gerhard Rötters
Vorlage: 15/2070
6. Befristete Einstellung eines Klimaschutzmanagers/einer Klimaschutzmanagerin
Vorlage: 15/2300
7. Personalrechtliches Verfahren zur Übertragung von Aufgaben und Personal an die ENNI - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
Vorlage: 15/2324

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

8. Jahresabschluss der Stadt Moers zum 31. Dezember 2012 und erhebliche über-/außerplanmäßige Aufwendungen gem. § 83 GO NRW im Rahmen des Jahresabschlusses 2012
Vorlage: 15/2323
9. Überplanmäßiger Aufwand bei der Kreisumlage 2014
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/2310
10. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2013 in den Haushalt 2014
Vorlage: 15/2319
11. Umsetzung der mit dem Haushaltssanierungsplan 2012-2021 beschlossenen Personal- und Stelleneinsparungen (Umsetzungcontrolling) - Aktueller Sachstand
Vorlage: 15/2314
12. Ausbau und Sanierung von öffentlichen Spielplätzen
Berichterstatter: RM Maas (FDP)
Vorlage: 15/2290

Satzungsangelegenheiten

13. ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
hier: Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/2315

Sonstige Angelegenheiten

14. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Festlegung der Höhe von Eintrittsentgelten für die Gleichstellungsstelle (19)
Berichterstatter: RM Küster (Die Graftschafter)
Vorlage: 15/2299
15. Festlegung der maximalen Aufnahmekapazitäten (Zügigkeiten) im Grundschulbereich ab dem Schuljahr 2015/2016
Berichterstatter: RM Höhr (CDU)
Vorlage: 15/2286
16. Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Leistungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs
Berichterstatterin: RM Freund (SPD)
Vorlage: 15/2278
17. Verträge der Jugendzentren ab 01.05.2015
Berichterstatterin: RM Hübel (Die LINKE)
Vorlage: 15/2283
18. Erstellung eines integrierten Handlungskonzepts für die zukunftsfähige Entwicklung des Stadtteils Meerbeck
Vorlage: 15/2322
19. Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/2196
20. Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 21.09.2014 in Moers-Kapellen
Berichterstatter: Bürgermeister
Vorlage: 15/2263

21. Benennung von Straßen und Plätzen
Stadtplan 1 . 15.000, J 10
Vorlage: 15/2285
22. Zwischenbericht zum Behindertenplan
Sozialausschuss 08.04.2014, TOP 7
Vorlage: 15/2232
23. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge für das 2. Halbjahr 2013
Vorlage: 15/2116
24. Verbraucherberatung in Moers
Vorlage: 15/2320
25. Umbesetzung von Gremien
- 25.1. Umbesetzung des Beirates der Wohnungsverwaltungsgesellschaft Moers
hier: Antrag 18-2014 der CDU-Fraktion vom 06.05.2014
26. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
27. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates
- 27.1. Bewerbung um die Ausrichtung der Landesgartenschau
hier: Antrag 20-2014 der CDU-Fraktion vom 06.05.2014

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 32. Sitzung am 19.02.2014 (nicht öffentlicher Teil)
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Personalangelegenheiten

4. Besetzung der Leitungsfunktion der örtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: 15/2308

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

5. Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH
Vorlage: 15/2306
6. wir4 -Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, AöR
Vorlage: 15/2307

Grundstücksangelegenheiten

7. VHS-Gebäude in Scherpenberg, Cecilienstraße
Vorlage: 15/2318
8. Nachnutzung des ehemaligen Neuen Rathauses
Vorlage: 15/2317
9. Verkauf des städtischen Baugrundstückes in Moers-Hochstraß
Vorlage: 15/2030/1

Sonstige Angelegenheiten

10. Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk 4 (Moers-Mitte, Hülsdonk)
Vorlage: 15/2321
11. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
12. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 08.05.2014

gez.

Ballhaus

Bürgermeister